

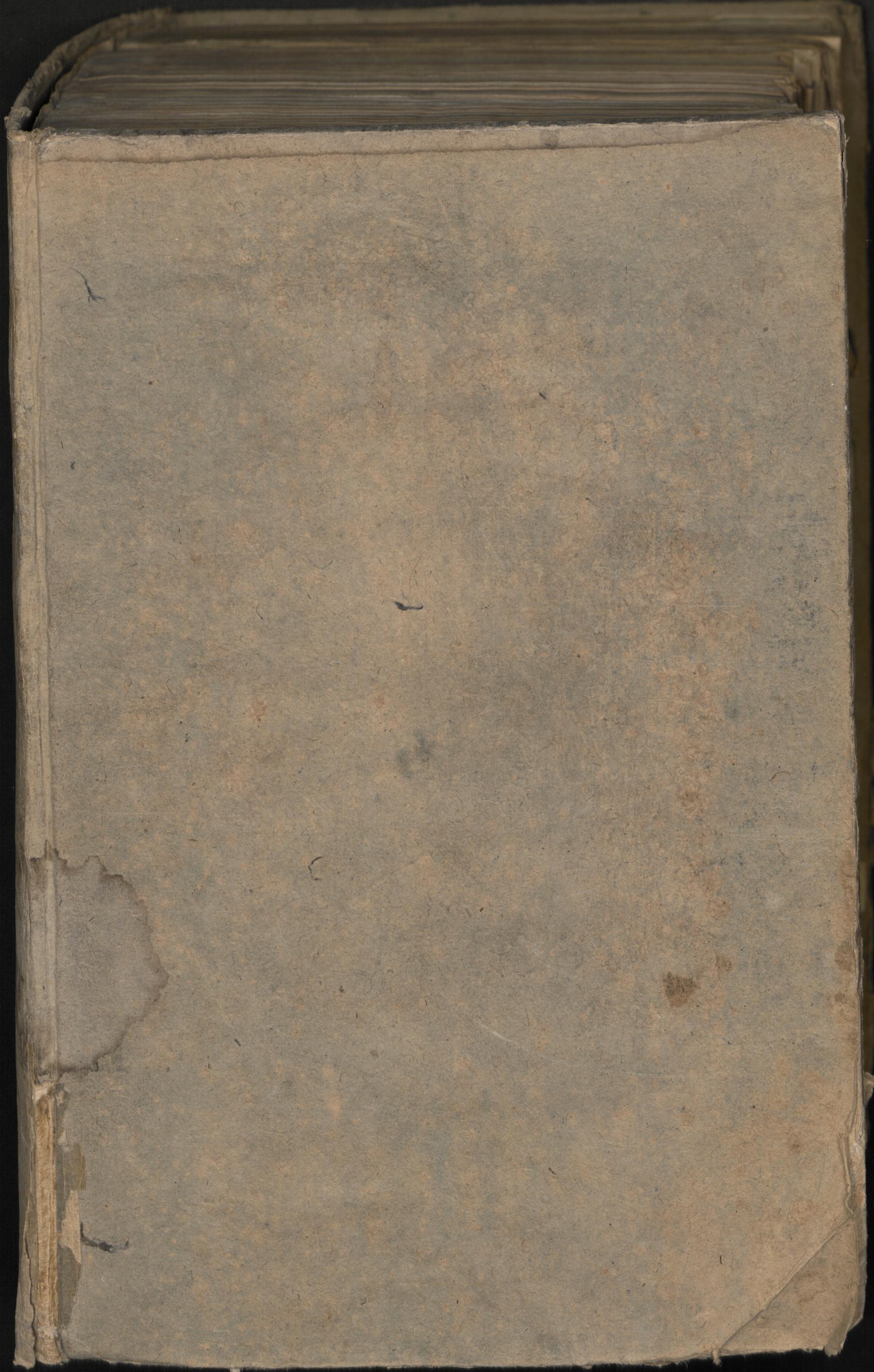
Im Reichs-Fürsten-Rath. Veneris, den 18. Mart. 1774. Meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo

[Deutschland?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1774]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1819061310>

Druck Freier  Zugang

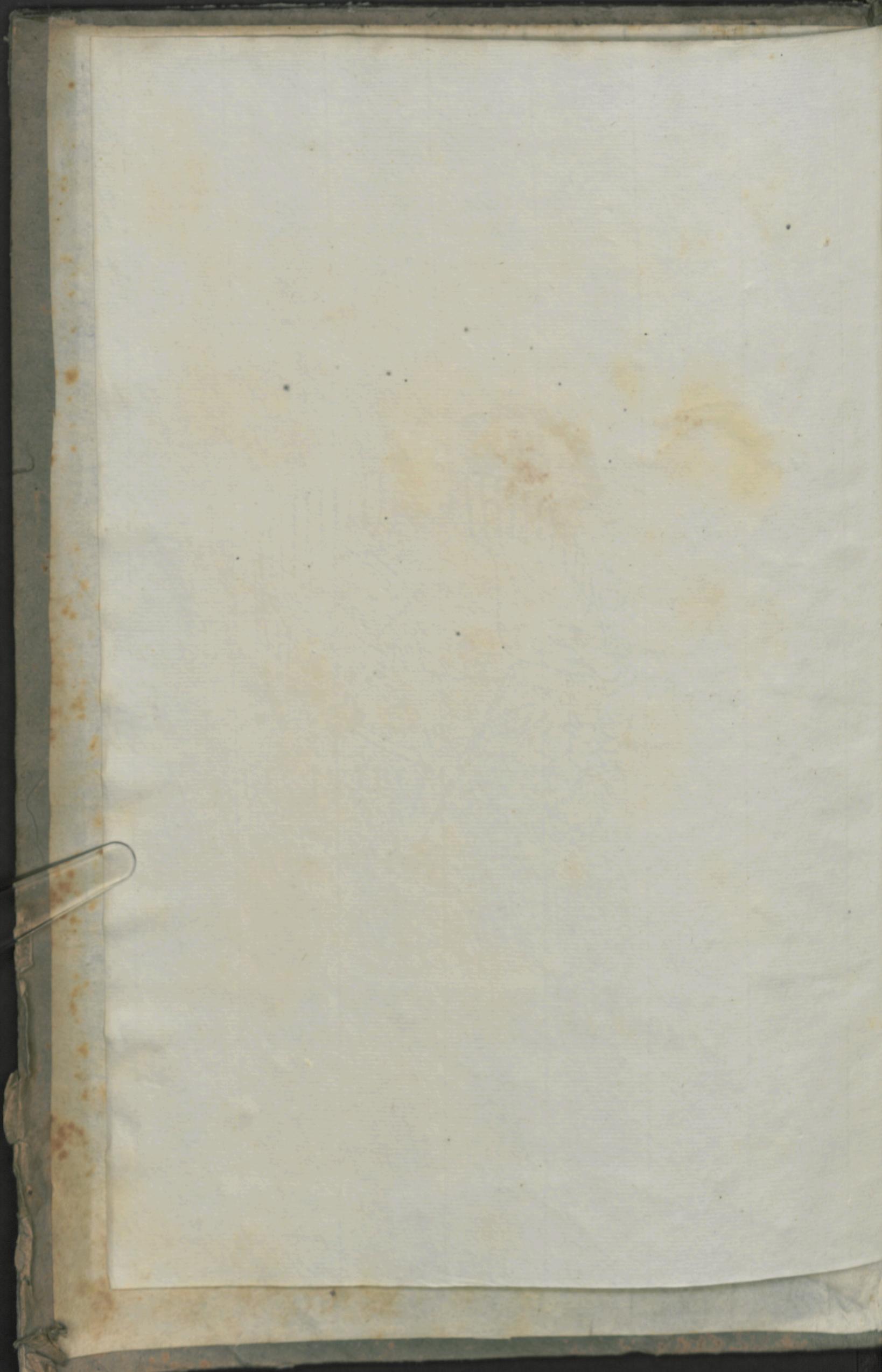




39.1.

Jc - 203(2)

<MAS>





Im Reichs-Fürsten-Rath.

Veneris, den 18. Martii 1774.

Meldete am Directorial-Tisch stando
in Circulo.

Oesterreich, Præmissis Curialibus: Anfordereit wäre anzuzeigen, daß bey dem Hoch-
löblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio herkömmlicher massen sich legitimiret
hätten:

Wegen Ibro Fürstlichen Gnaden, Herrn Ludwig Carl Otto von Salm-Salm,
zu der dieser Fürstlichen Linie zustehenden alternativen Versführung des Fürstlich-
Salmischen Voti, nach Maafgab des getroffenen, und von Kaiserlicher Majestät den 22. März
1773. bestätigten Vergleichs, Herr Philipp Wilhelm Albrecht Freyherr von Lincker
und Luzenwick.

Er Aegid Valentin Felix, Freyherr von Borie, zu der Fürstlich-Corveyischen
Stimme ad interim.

Und zu der Fürstlich-Costanzischen Substitutions-weis.

Herr Maximilian Joseph, Freyherr Karg von Bebenburg, zu den
Fürstlich-Hoch- und Teutschmeisterischen, }
- - - Münsterischen, }
- - - Straßburgischen, }
- - - Brixischen, }
- - - Paderbornischen, }
- - - Hildesheimischen, und }
- - - Stabloischen. }
Votis.

Herr Franz von Brentano zu den Fürstlich-Pfalz-Lautern, Emmern und Neubur-
gischen Votis, dann zur alternativen Führung des Fürstlich-Pfalz-Beldenzischen Voti.

Sodann proponirte:

Oesterreich: Es wären bekanntlich auf das unterm 13. Augusti nächst vorigen Jahrs
reproponirte Kaiserliche höchst verehrliche Hof-Decret, de dato 7. Novembr.
1768., die Abwechslung der ersten- und Berichtigung der übrigen Classen der zur Cammer-
gerichts-Visitation und Revisionen durch den jüngern Reichs-Abschied geordneter extraor-
dinari Reichs-Deputation betreffend, mehrere Vota in diesem hohen Fürsten-Rath noch
nicht abgelegt worden, zu deren gefälliger Abgebung, und was etwa sonst zu den bereits
abgelegten Votis nachgetragen werden wolle, man von Directorii wegen das Protocoll
geöffnet habe.

Oesterreich: Bey der in der Cammergerichts-Sache vorigen Jahrs angefangenen
Berathung habe es die Meynung gehabt, daß solche sogleich nach dem Ausgang der dama-
len eingetretenen grossen Ferien anwiederum fortgesetzt werden wolle, um in derselben eines
gemeinsamen Schlusses sich so zeitlich einigen zu können, daß zu der Abwechslung der ersten
Classe der zur Visitation und Revisionen des Cammergerichts durch den jüngern Reichs-
Abschied verordneten Extraordinari-Reichs-Deputation mit ersten May nächsthin geschrit-
ten werden möge; Nachdem aber wegen der mittler Zeit erfolgten Erledigung mehrerer
Fürstlichen Stimmen, und derer bis anhero unterbliebenen Wiederbestellung, die weitere
Handlungen in diesem Geschäft bis nun zu wären ausgestellt worden, und der bis zum er-
sten May noch übrige Zeitraum allzuenge seye, um das, was der Abwechslung der ersten
Classe vorher zu gehen habe, noch berichtigen und allenthalben gehörig ausführen zu können;
so wollten Ihre Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät dahin zwar mit eingehen, daß
die erste Deputations-Class ihre Handlungen längstens bis ultima Octobris dieses Jahrs noch
weiter erstrecken möge, Allerhöchstdieselbe bestünden aber aus den in Dero unterm 13. Aug.
jüngsthin abgelegten Voto allschon angeführten Ursachen dabey beharrlich und ohnabweich-
lich.

lich, daß alsdann mit der Eintretung dieses Zeitpuncts der der ersten Classe in dem Namen aller Ständen beschene Auftrag ipsò factò für erloschen geachtet werden wolle, und nehmen solchen Dero Orts anmit auf diesen sich begebenden Fall würllichen zurück, wären auch fest entschlossen, ihren Oesterreichischen Subdelegirten von Weklar, gleich anderen Allerhöchstdenselben wohl bekanneten und gleiche Gesinnung hegenden Hohen, abzuruffen, und mit diesen Reichsständen Ihre des Kaisers Majestät zu bitten, auch Ihre Commission von da abziehen zu wollen; allermassen der von angefangenen Revisions-Sachen in den Gesetzen anderweit enthaltene Fall jeztmalen, da zu den Revisionen noch nicht einmal geschritten worden, nicht obhanden wäre.

Wegen der, wie in dem Jahr 1666. auch geschehen, gemeinsamen Berichtigung der übrigen Deputations-Classen, werde auf die hierwegen allschon abgelegte Abstimmung sich lediglich bezogen, ausser daß in dem Anbetracht, daß Chur-Bayern in die vierte, und Chur-Pfalz in die fünfte Class eintreten, Leuchtenberg in die fünfte, dagegen Hoch- und Teutschmeister in die vierte Class einrücken, und Pfalz-Simmern in die dritte, dann Pfalz-Zweybrücken in die fünfte Class eingebracht werden könnten.

Burgund: wie Oesterreich.

Nomeny: Wegen der weiter jedoch endlichen und letzten Erstreckung des gesetzlich nur auf 1. Jahr benannten Termins, zu fernerer Handlung der ersten Deputations-Class bis längstens auf den 1. Novembr. nächsthin, und wegen der alsdann ipsò factò eintretenden Erlöschung des derselben beschene Auftrags, wie auch, daß in solchem Fall die Kaiserliche Commission von Weklar abgezogen werden wolle, und wegen der Berichtigung der übrigen Classen wie Oesterreich.

Costanz: Zur Zeit, da Ihre Röm. Kaiserl. Majestät zu ihrem unsterblichen Nachruhm, auf Herstellung einer unmangelbaren Justiz-Pflege, in dem teutschen Reich Ihr allergerechtestes Augenmerk zu wenden, und die so lang auf sich erlegene Visitation des Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichts wieder in ihren gesetzmäßigen Lauf einzufördern allergnädigst geruhet haben, hielten des Herrn Cardinaln und Bischoffen zu Costanz Hochfürstl. Eminenz es für eine heilige Pflicht, diese preiswürdigste Absicht bey deßhalbiger Reichs-Berathung Patriotisch mitzubefördern, und, in Folge des darüber gefassten Reichs-Schlusses Ihren Subdelegatum auf gesetzten Tag und Stunde nacher Weklar abzuordnen.

In der ganz ungezweifelten Zuversicht jedoch, es würde die zweyte Visitations-Classe, nach Umfluß der in dem jüngern Reichs-Abschied gesetzlich ausgemessenen Jahrs-Frist, der Ordnung gemäß, ohnfehlbar nachrücken, sofort die in der ersten Classe berufene Stände, nach ihrer vollbrachter Obliegenheit, von einer so kostbarer Reichs-Deputation, bis zu anderweitem gesetzlichen Umwechsel, überhoben bleiben.

Allein! ohnerachtet, daß der vorerwehnt jüngere Reichs-Abschied den Ständen der ersten Classe die Visitations-Obliegenheit bloß, während dem Umlauf eines einzigen Jahrs, auftrage:

Ohnerachtet, daß Ihre Kaiserl. Majestät selbst die offenbare Unbilligkeit einer solchen zeithero auf der ersten Classe allein gelegenen Bürde allergerechtest anerkannt, und den gesetzmäßigen Wechsel an das gesammte Reich mehr wiederholter Reichs-väterlich erinnert hätten:

Ohnerachtet die allgemeine Reichs-Versammlung schon unterm 28ten Aug. 1768. an Allerhöchstgedacht Ihre Kaiserl. Majestät die feyerlichste Zusage gethan habe, der gesetzlichen Abloßung halber, ein ehebaldiges allergehorsamstes Reichs-Gutachten zu erstatten, und, ohnerachtet in Berichtigung der zweyten Visitations-Classe nirgendwo ein wesentlicher Anstand unterwalte;

So wäre jedoch der Gesetz- und Ordnungsmäßige Classen-Wechsel durch verschiedene in das Mittel geworfene Hindernisse bis auf den heutigen Tag verleset geblieben.

Und es wäre nun allbereits in die sieben Jahre, mithin über den gedoppelten Umlauf der Zeit hinaus, welche für alle 5. Classen bestimmt seye, daß die Stände der ersten Classe sich eine so ungebührliche Last, ganz allein aufgehalet sehen mußten, ohne daß bey der weitläufigen Handlungs-Art, worinn die Visitations-Geschäfte zeithero geloffen seyn, auch jezo noch das Ende davon übersehen werden wolle.

Die

Die heitere Geseze liegeten im Mittel, welche das Ziel und die Maaf der Reichsständischen Deputations-Obliegenheit bey Cammergerichts-Visitationen ausscheidentlich bestimmeten, und auch dieses Falle schon aus der Natur der Sache selbst in die Vernunftsbegriffe, daß es gegen alles, was Billigkeit heisset, anstosse, nur etwelch einzelnen Reichsgliedern die Uebertragung einer Bürde aufzudringen, welche nach den ersten Grundätzen des Reichsverbandes, und nach der Natur des unter der Visitation abgesehenen gemeinnützlichen Endzwecks, allen und jeden in gleicher Maaf theilbar seyn sollte.

Des Herrn Cardinaln und Bischoffen zu Costanz Hochfürstl. Eminenz müßten selbe bey den schwachen Kräften Ihres Fürstl. Hochstifts, auch noch sonderheitlichen um deswillen gedoppelt schwer und unerträglich fallen, weilten nach dem bey demselben noch bestehenden älteren Matricular-Herkommen an den kostbaren Subdelegations-Aufwand zwey Drittel aus eigenen Cammer-Mitteln beygeschossen würden;

Höchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz seheten sich daher, aus Pflicht gegen das Ihre anvertraute Hochstift und desselben angehörige durch die harte Zeitläufte ohnehin entkräftete Unterthanen gedrungen, anmit freymüthig erklären zu lassen, daß Höchstselbe, eine so offenbar unbillige und zumahlen fremde Last, weiters, und auf unbestimmte Zeit und Jahre hin zu übertragen, ein für allemal nicht gemeynet seyen, sondern vielmehr die billige Zuversicht hegeten, es werde die Nachrückung der zweyten Classe, der gesetzlichen Gebühr gemäs, ehemöglichst bewürket, und die in der ersten Class berufene Reichs-Deputirte für das verfloßene, um den zeitherigen sehr beträchtlichen Aufwand, soweit solcher über die gesetzliche Frist hinaus geloffen, hinlänglich entschädiget werden.

Solten aber Ihre Kaiserl. Majestät und das versammelte Reich, je für rätthlicher erachten, das Visitations-Geschäfte durch die erste Class vollends zu erschöpfen und beendigen zu lassen.

So wären Se. Hochfürstl. Eminenz nach Ihrer wahr-Patriotischen Gesinnung gleichwohl erbiethig, mit Ihrem Subdelegato für das allgemeine Beste ein Opfer zu machen, und selben mit Hindansetzung Ihres eigenen Dienstes, bis zu endschastlicher Erledigung der Visitation an der Stelle zu belassen.

Es werde aber solchenfalls niemand die selbst redende Billigkeit mißkennen, daß über die weitere Erforderniß der Unkosten die Fürsorge eben so, wie zur Entschädigung pro praeterito, von gesammten Reichs-wegen einzutreten habe.

In dem unverhoffenden Fall hingegen, daß entweder auf den mit 1ma Maji nächst hin oder längstens bis auf den 1ten Nov. dieses Jahrs einfolgenden gesetzmäßigen Umschweblungs-Termin, die auf der ersten Class, wider Recht und Billigkeit, liegende Beschwerde, in ordentlichen Wegen je nicht erlediget werden sollte;

So seheten sich mehr Höchstgedachte Se. Hochfürstl. Eminenz in die ganz unausweichliche Nothwendigkeit gesezet, die Vollmacht Ihres Subdelegati von nun an schon zum voraus für erloschen zu erklären, selben von Beslar abzurufen, und hierunter mit Ihrer Kaiserl. Königl. Apystol. Majestät gemeinsamlich fürzugehen.

Der Verband des teutschen Reiches, die darauf gebaute kundbare Geseze, und die darinn zum Grund liegende Natur rechtliche Billigkeit rechtfertigten, diesen vermüßigten Schritt vor Ihrer Kaiserl. Majestät, dem gesammten Reich, und der ganzen unpartheyischen Welt allzu offenbar, als daß selber von irgend einer Seite her mit Grund verarget werden könnte, anbey auch allen Ständen insgemein daran gelegen seye, daß das Visitations- und Revisions-Geschäft behörig befördert werde, damit nicht allein die Revisions-Sachen einsmahlen abgeurtheilet, sondern auch durch die Leitung der Visitation und Revision auf die mit der Länge der Zeit sich vermehrende Kosten deren weitere jedoch nöthige oftmahlige Begehung nicht erschweret werde.

Corvey: Erstatte einem Hochlöblichen Directorio den geziemenden Dank für die von disortiger Interims-Legitimation beliebig beschene Anzeig, und empfehle sich, wie allezeit, also auch für die Zeit der einweiligen Vertretung dieses Fürstlichen Voti, zu allerseits fürtrefflichen Gesandtschaften geneigten Vertrauen, mit Versicherung dessen danknehmigster Erwiederung und vollkommenster Verehrung.

W. 2. 1784

Wegen der weitem Belassung der ersten Claf der zu des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts-Visitation und Revisionen durch den J. R. A. angeordneter extraordinari Deputation bis auf den 1ten Novembris nächsthin wolle man zwar dazu mit einstimmen, jedoch, daß diese Frist aus keinerley Ursach fernerweit erstreckt werden möge, sondern alsdann der der ersten Deputations-Claf beschehene Aufrag ipso facto für erloschen geachtet werde; bis dahin würden alle die Sachen süglich abgethan werden können, in welchen die erste Claf die Abstimmung allschon angefangen habe, und solche sogleich ganz zu vollbringen im Stand seye. Es möge auch nur allein die Ansetzung eines benannten Termin den Erfolg dessen gewähren, indeme sodann, um solchen gebührend einzuhalten, die erste Claf in ihrer Arbeit sich darnach richten, dazu mehrere Sessionen, auch, wo nöthig, solche Vor- und Nachmittag halten; in abgetheilten Senaten die Sachen vornehmen, oder doch in diesen solche vorbereiten und in Pleno nur das endliche abthun könne; wie all dieses bey vormahligen allgemeinen Reichs- und besondern Deputations-Tagen auch also geschehen wäre; Bey Ermanglung eines benannten Termin aber, welchen der jüngere Reichs-Abschied bey der ersten Claf nur auf 1. Jahr bestimmet habe, auch noch so wenige Sachen Jahrweiß hinaus gezogen werden könnten, und allen Ständen insgemein daran gelegen seye, daß das Visitations- und Revisions-Geschäft behörig beförderet werde, damit nicht allein die Revisions-Sachen einsmahlen abgeurtheilet, sondern auch durch die Leitung der Visitation und Revision auf die mit der Länge der Zeit sich vermehrende Kosten deren weitere jedoch nöthige oftmahlige Begehung nicht erschweret werde.

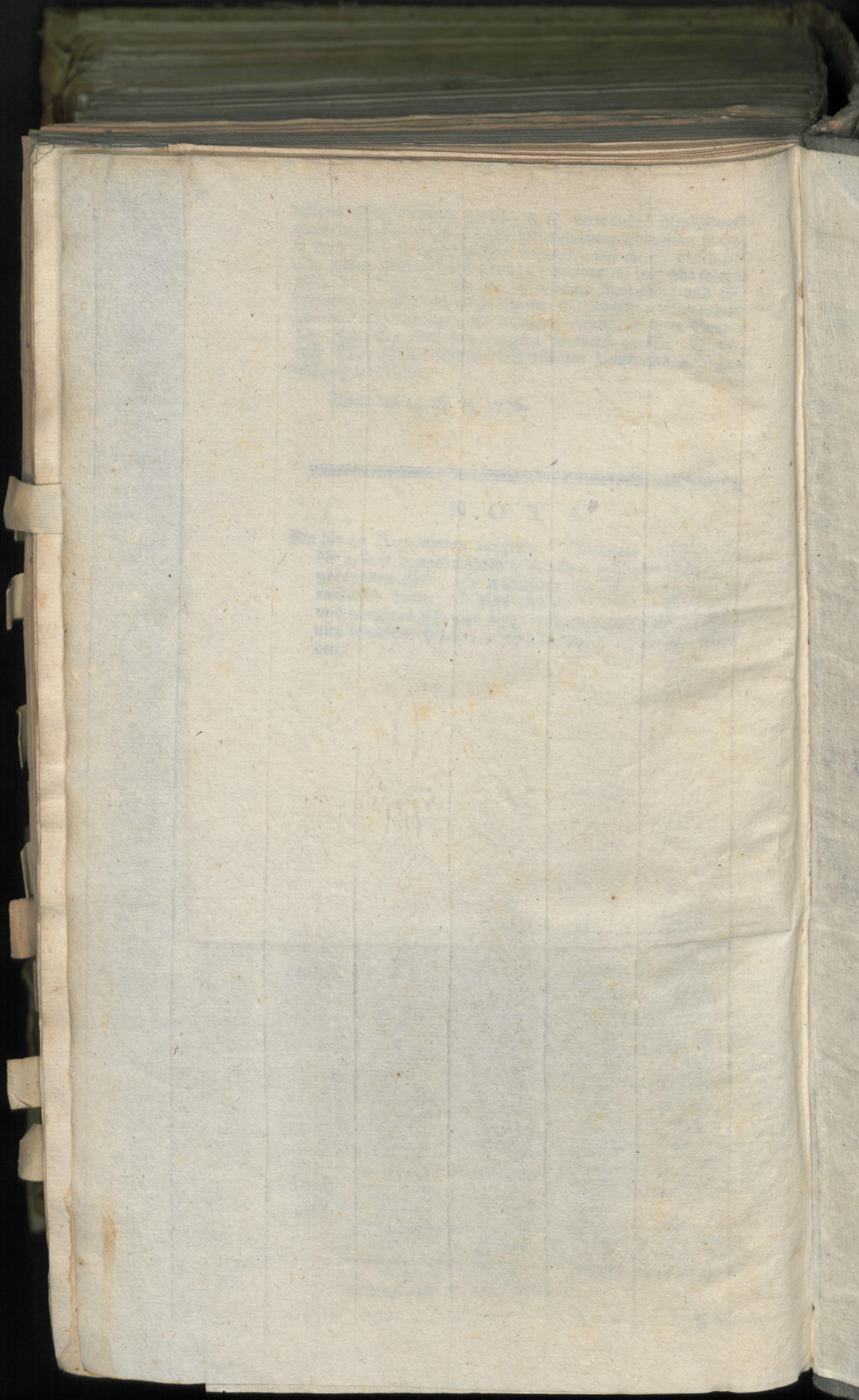
Anlangend die Berichtigung der übrigen Classen, so trete man auch hier wegen dem Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Voto ausdrücklich und mit dem Zusatz bey, daß Pfalz-Simmern in die dritte, und Pfalz-Zweibrücken auch Leuchtenberg in die fünfte Claf gesetzt werden könnten.

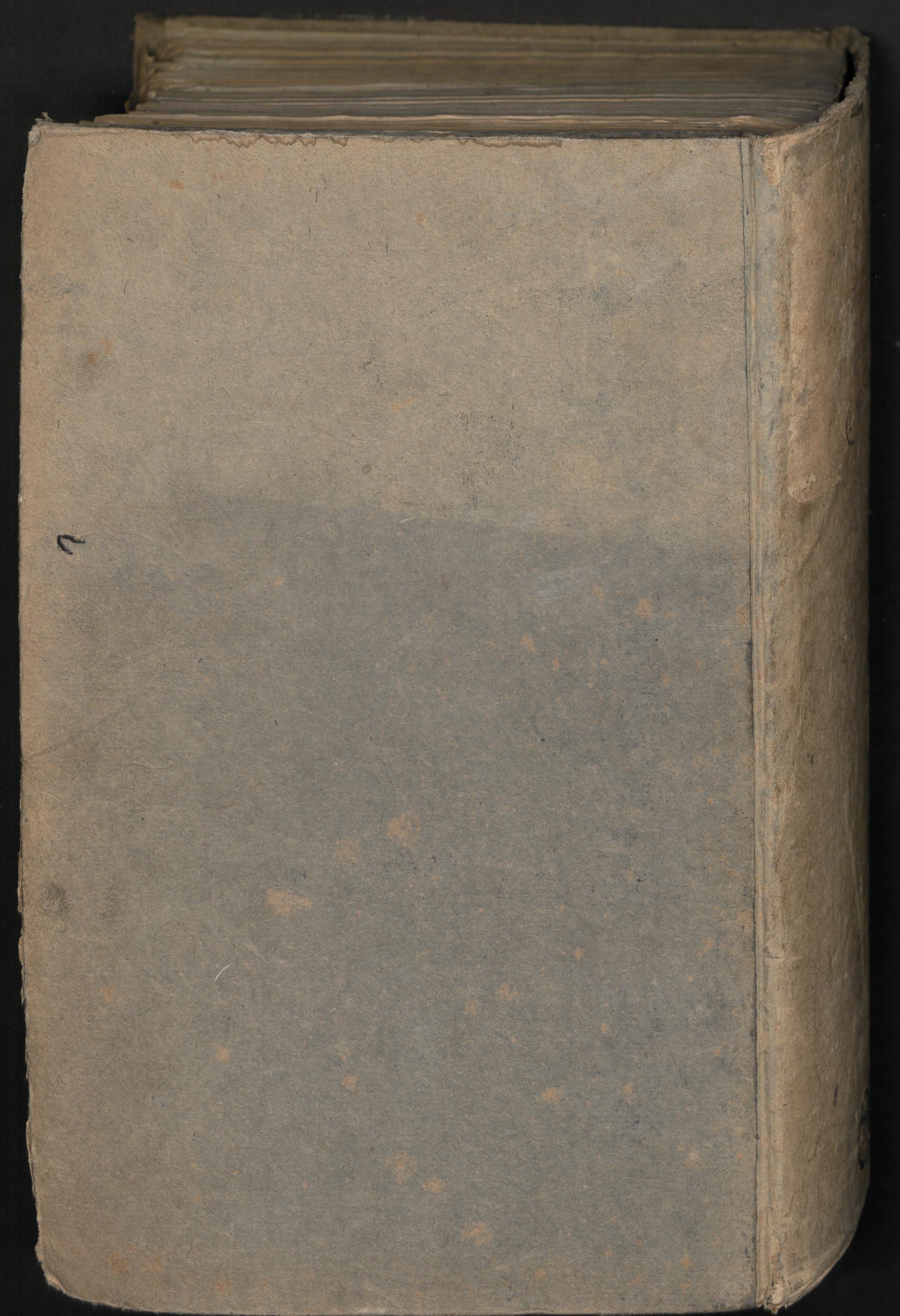
Churn und Taxis: Werde der weitem jedoch endlichen Erstreckung der fernern Handlung der ersten Deputations-Claf bis auf den 1. Novembris nächsthin beygetreten.

Pfalz-Lautern, cum ceteris votis: Einem Hochlöbl. Directorio statte man für die so eben beschehene Anzeig diesseitiger Legitimation den verbindlichsten Dank ab, und wolle Hochdemselben, wie auch allen übrigen vortreflichen Gesandtschaften, zu hochschätzbarer Freundschaft, Geneigtheit und vertraulichem Collegial-Bernehmen, sich auf das angelegentlichste empfohlen, und in gleichmäßiger Besinnung seine wahre Hochachtung und Ergebenheit hiermit gehorsamst versichert haben.

Vor-Pommern: Gleichwie bereits in verschiedenen diesseitigen Votis auf die Umwechslung und Berichtigung der Visitations-Classen wohlmeinentlich mit angetragen worden; Also könne man in Verfolg der weiters erhaltenen gnädigsten Instruction mit gestiftlichster Secundir- und Unterstützung des in dieser Absicht so eben beschehenen Directorial-Antrags auch demahlen so viel weniger entstehen. Das übrige aber wolle man sich quoad specialia in materia Visitationis, bis zur Einlangung der allerdings benöthigten neuen Instruction, in Betref der von Chur-Maynz ins Mittel gebrachten und nur erst vor wenigen Tagen per dictaturam privatam mitgetheilten Vereinigungs-Puncten, wodurch die Sache ein ganz verändertes Ansehen gewonnen, seiner Zeit vorbehalten, um sich darnach Ordnungsmäßig benehmen zu können.

Directorium: Möge auf besonderes Belangen der Kaiserlichen Höchstansehnlichen Commission nicht verhalten, daß Ihre Kaiserl. Majestät durch besagte allerhöchst Dero Commission bey dem Directorio hätten in Erinnerung bringen lassen, daß über die allbereits mehrere Jahre hindurch in Vortrag stehende Materien der Abwechslung der ersten und Berichtigung der übrigen Classen zum Schluß geschritten, und allerhöchst Ihre das hier wegen bereits im Jahr 1768. ersforderte Reichs-Gutachten einsmahlen erstattet weren wolle. Indeme nun in diesen Sachen mehrere Vota zu den Protocoll des Hohen Fürsten-Raths, unangesehen der anheut beschehenen weitem Eröfnung desselben, noch nicht wären abgegeben worden; So wolle Directorium deren forderfamste Nachtragung um da mehr angelegentlich empfehlen, als bey der längern Unterbleibung dessen das Directorium nicht entstehen könne, in der Handlung seines Amts weiter fürzugehen, und nach den in dem Protocoll liegenden Votis den Schluß abzufassen. Zu dem Ende sogleich nach den Oester-Ferien das Protocoll anwiederum werde eröfnet, und darauf in Sachen zur Schlußfassung geschritten werden.





Wegen der weitem Belassung der ersten Class der zu des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts-Visitation und Revisionen durch den J. R. A. angeordneter extraordinari Deputation bis auf den 1ten Novembris nächsthin wolle man zwar dazu mit einstimmen, jedoch, daß diese Frist aus keinerley Ursach fernerweit erstreckt werden möge, sondern alsdann der der ersten Deputations-Class beschehene Austrag ipso facto für erloschen geachtet werde; bis dahin würden alle die Sachen süglich abgethan werden können, in welchen die erste Class die Abstimmung allschon angefangen habe, und solche sogleich ganz zu vollbringen im Stand seye. Es möge auch nur allein die Ansetzung eines benannten Termin den Erfolg dessen gewähren, indeme sodann, um solchen gebührend einzuhalten, die erste Class in ihrer Arbeit sich darnach richten, dazu mehrere Sessionen, auch, wo nöthig, solche Vor- und Nachmittag halten, in abgetheilten Senaten die Sachen vornehmen, oder doch in diesen solche vorbereiten und in Pleno nur das endliche abthun könne; wie all dieses bey vormahligen allgemeinen Reichs- und besondern Deputations-Tagen auch also geschehen wäre. Anmanglung eines benannten Termin aber, welchen der jüngere Reichs-Absehung die erste Class nur auf 1. Jahr bestimmet habe, auch noch so wenige Sachen Jahrs-Sessionen gehalten werden könnten, und allen Ständen insgemein daran gelegen seye, daß die Sessionen und Revisions-Geschäft behörig beförderet werde, damit nicht allein die Sachen einsmahlen abgeurtheilet, sondern auch durch die Leitung der Visitation Session auf die mit der Länge der Zeit sich vermehrende Rosten deren weitere jedo Sessionen mahlige Begehung nicht erschweret werde.

Anlangend die übrigen Classen, so trete man auch hier wegen dem Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Reichs-Rath ausdrücklich und mit dem Zusas bey, daß Pfalz-Simmern in die dritte, Leuchtenberg in die fünfte Class gesetzt werden könnten.

Thurn und Taxis. weitem jedoch endlichen Erstreckung der fernern Handlung der ersten Deputat auf den 1. Novembris nächsthin beygetreten. **Pfalz-Lautern,** cum Einem Hochtbl. Directorio statte man für die so eben beschehene Anzeig d. Visitation den verbindlichsten Dank ab, und wolle Hochdemselben, wie auch aller übrigen Reichlichen Gesandtschaften, zu hochschätzbarer Freundschaft, Geneigtheit und vortreflichen Collegial-Bernehmen, sich auf das angelegentlichste empfohlen, und in gleichmässiger Achtung seine wahre Hochachtung und Ergebenheit hiermit gehorsamst versichert haben.

Vor-Pommern: Gleichwie bey den dießseitigen Votis auf die Umwechslung und Berichtigung der Visitation abgemeyntlich mit angetragen worden; Also könne man in Verfolg der weitern wichtigsten Instruction mit gestifteter licher Secundir- und Unterstützung des in die eben beschehenen Directorials-Antrags auch dermahlen so viel weniger entstehen. **Directorium:** Möge auf besonderes Belangen specialia in materia Visitationis, bis zur Commission nicht verhalten, daß Ihre Kaiserl. Majestät Instruction, in Betref der von Chur-Maynz in der Sache ein ganz verändertes Ansehen gewonnen, nach Ordnungs-mäßig benehmen zu können.

Directorium: Möge auf besonderes Belangen Commission nicht verhalten, daß Ihre Kaiserl. Majestät Commission bey dem Directorio hätten in Erinnerung bey re-its mehrere Jahre hindurch in Vortrag stehende Materien Berichtigung der übrigen Classen zum Schluß geschritten, wegen bereits im Jahr 1768. erforderter Reichs-Gutachten ein Rath, unangesehen der anheut beschehenen weitem Eröfnung des Rathes, abzugeben worden; So wolle Directorium deren sorderksamste Antrags um da mehr angelegentlich empfehlen, als bey der längern Unterbleibung dessen das Directorium nicht entstehen könne, in der Handlung seines Amts weiter fürzugehen, und nach den in dem Protocoll liegenden Votis den Schluß abzufassen. Zu dem Ende sogleich nach den Oester-Ferien das Protocoll anwiederum werde eröfnet, und darauf in Sachen zur Schlußfassung geschritten werden.